

# **Beitragsordnung des Erster Godesberger Judo Club e. V.**

*in der Fassung vom 09. September 2016*

Aufgrund § 9 Absätze 4 und 7 der Satzung des Vereins hat die Mitgliederversammlung am 09. September 2016 folgende Beitragsordnung beschlossen:

## **§ 1 (Beiträge)**

- (1) Beiträge sind der Jahresbeitrag, der Verbandsbeitrag und der Aufnahmebeitrag.
- (2) Der Jahresbeitrag beträgt
  1. 25,00 Euro pro Kalendermonat für ordentliche Mitglieder,
  2. 20,00 Euro pro Kalendermonat für jugendliche Mitglieder und
  3. 6,00 Euro pro Kalendermonat für inaktive Mitglieder.
  4. 0,00 Euro pro Kalendermonat für Ehrenmitglieder.
- (3) Der Verbandsbeitrag beträgt derzeit
  1. 10,00 Euro pro Kalenderjahr für Mitglieder der Sportabteilung Fitness,
  2. 24,00 Euro pro Kalenderjahr für Mitglieder der Sportabteilung Judo,
  3. 14,00 Euro pro Kalenderjahr für Mitglieder der Sportabteilung Selbstverteidigung,
  4. 17,20 Euro pro Kalenderjahr für Mitglieder der Sportabteilung Taekwondo und
  5. 3,00 Euro pro Kalenderjahr für inaktive Mitglieder aller Sportabteilungen.
- (4) Der Aufnahmebeitrag für alle Mitgliedergruppen beträgt 40,00 Euro.
- (5) Ehrenmitglieder sind vom Verbandsbeitrag befreit.
- (6) Der Jahresbeitrag umfasst die Zugehörigkeit und Teilnahme am Trainingsbetrieb einer von dem Mitglied zu wählenden Sportabteilung. Für die Zugehörigkeit und Teilnahme am Trainingsbetrieb jeder weiteren Sportabteilung erhöht sich der Jahresbeitrag für Mitglieder aller Mitgliedergruppen um 6,00 Euro pro Kalendermonat.
- (7) Der Vorstand wird ermächtigt, den Verbandsbeitrag im Falle von Erhöhungen der Verbandsabgaben durch den jeweiligen Verband ohne Änderung dieser Beitragsordnung und ohne gesonderten Beschluss durch die Mitgliederversammlung entsprechend der Erhöhung der Verbandsabgaben anzupassen.
- (8) Über die Erhebung, Höhe und Fälligkeit einer Sonderumlage entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (9) Beitragsschuldner ist das Mitglied. Für jugendliche Mitglieder hat wenigstens ein gesetzlicher Vertreter zusammen mit der Zustimmung zum Beitritt des jugendlichen Mitgliedes zu erklären, für die Beiträge des jugendlichen Mitglieds zu haften. Die Aufnahmeanträge jugendlicher Mitglieder haben daher sinngemäß folgende Klausel zu enthalten: „Als gesetzlicher Vertreter erkläre ich mein Einverständnis, für die aus der Mitgliedschaft entstehenden Beitragsverpflichtungen einzustehen.“

## **§ 2 (Fälligkeit)**

- (1) Beiträge werden im Voraus fällig und zwar
  1. der Jahresbeitrag (§ 1 Absatz 2) anteilig für jeden vollen Kalendermonat der Mitgliedschaft,
  2. der Verbandsbeitrag (§ 1 Absatz 3) vollständig für jedes Kalenderjahr der Mitgliedschaft und
  3. der Aufnahmebeitrag (§ 1 Absatz 4) einmalig mit dem Erwerb der Mitgliedschaft.

- (2) In besonderen Fällen, etwa bei größeren Veranstaltungen, Reparaturen oder anderen Ereignissen, kann der Vorstand beschließen, den ganzen oder noch ausstehenden Jahresbeitrag unter einer Ankündigungsfrist von vier Wochen in einem Betrag oder in größeren als Monatsintervallen fällig zu stellen und einzuziehen.

### **§ 3 (Erhebung, Einzug)**

- (1) Beiträge werden grundsätzlich per SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. Die SEPA-Lastschrift erfolgt am Ende eines Monats für den Folgemonat.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet dem Verein ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen, gegenüber dem Verein die erforderlichen Angaben für das SEPA-Lastschriftmandat zu machen und bei Einzug der Beiträge für die nötige Deckung des Bankkontos zu sorgen, für das dem Verein das SEPA-Lastschriftmandat erteilt worden ist. Beitragsschuldner haften dem Verein für die Kosten von Rücklastschriften.
- (3) Bei Beitragserhebungen gemäß § 2 Absatz 2 ist der Einzug frühestens vier Wochen nach Ankündigung zulässig.
- (4) Kann der Beitrag eines Mitgliedes aufgrund einer Rücklastschrift nicht eingezogen werden, werden für das Mitglied die Kosten der Rücklastschrift und eine zusätzliche Verwaltungsgebühr in Höhe von 5,00 Euro sofort fällig.
- (5) In den Fällen des § 2 Absatz 2 ist Absatz 1 entsprechend anzuwenden.
- (6) Abweichend von Absatz 1 kann der Jahresbeitrag für das gesamte Kalenderjahr bis zum 10. Januar des Jahres entrichtet werden. Der Vorstand kann beschließen, bei unterjährigem Eintritt entsprechend zu verfahren.

### **§ 4 (Billigkeitsmaßnahmen)**

- (1) Als Billigkeitsmaßnahme kommen Verzicht, Stundung, Ermäßigung und Erlass in Betracht.
- (2) Der Vorstand kann auf begründeten Antrag, insbesondere bei finanzieller Notlage, Billigkeitsmaßnahmen beschließen. Die geeignete Maßnahme ist in Abhängigkeit von der finanziellen Leistungsfähigkeit des Mitglieds zu treffen.
- (3) Der Verbandsbeitrag ist von Billigkeitsmaßnahmen ausgenommen.
- (4) Der Vorstand kann bei besonderen Anlässen, wie etwa öffentliche Auftritte des Vereins, bei Veranstaltungen, Stadtfesten und Vereinsfesten, zur Werbung von Mitgliedern beschließen, auf die Erhebung des Aufnahmebeitrags ganz oder teilweise zu verzichten.
- (5) Der Vorstand kann beschließen, bei Erwerb der Mitgliedschaft durch inaktive Mitglieder auf den Aufnahmebeitrag zu verzichten.

### **§ 5 (Familienbeiträge)**

- (1) Für Mitglieder, die in einem gemeinsamen Haushalt leben, reduziert sich der Jahresbeitrag nach § 1 Absatz 2
  1. für das dritte Mitglied, sofern es das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, auf die Hälfte und
  2. ab dem vierten und für jedes weitere Mitglied, sofern es das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, auf ein Viertel.

- (2) Bei Anwendung des Absatzes 1 sind die Mitglieder, die in einem gemeinsamen Haushalt leben, in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen: Ordentliche Mitglieder, jugendliche Mitglieder, inaktive Mitglieder, Ehrenmitglieder. Innerhalb der Mitgliedergruppen richtet sich die Reihenfolge in abnehmender Reihung nach dem Lebensalter der Mitglieder. Bei gleichem Lebensalter entscheidet das Los.
- (3) Für inaktive Mitglieder und Ehrenmitglieder findet Absatz 1 keine Anwendung.

### **§ 6 (Inkrafttreten)**

Diese Ordnung tritt mit ihrer Bekanntmachung am Schwarzen Brett im Vereinsheim in Kraft.

Vorstehende Beitragsordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 09. September 2016 beschlossen.

Bonn-Bad Godesberg, den 09. September 2016

Michael Fengler  
Erster Vorsitzender